

2. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Gemeinde Waltenhofen

(Parkgebührenordnung) vom 02.05.2016

Die Verordnung über das Festsetzen der Gebühren für das Parken in der Gemeinde Waltenhofen (Parkgebührenverordnung) vom 31.03.2014 sowie die 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Gemeinde Waltenhofen (Parkgebührenordnung) vom 27.04.2015 werden wie folgt geändert:

§ 1 Neufassung des § 3 Parkgebühren

(1) Auf allen in § 1 genannten Parkplätzen werden gestaffelt nach Parkdauer folgende Gebühren veranschlagt.

Parkdauer von 0 – 2 Stunden	1,50 €
Parkdauer von 2 – 5 Stunden	2,50 €
Tageskarte (über 5 Stunden)	3,50 €

(2) Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 25,-- €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 der 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Gemeinde Waltenhofen (Parkgebührenordnung) vom 27.04.2015 außer Kraft.

Waltenhofen, den 02.05.2016

Karl Fischer
Zweiter Bürgermeister





1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Gemeinde Waltenhofen (Parkgebührenordnung) vom 27.04.2015

Die Verordnung über das Festsetzen der Gebühren für das Parken in der Gemeinde Waltenhofen (Parkgebührenverordnung) vom 31.03.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

Neufassung des § 2 Jahreskarten

- (1) Eine Jahreskarte berechtigt dessen Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum der Berechtigung die gebührenpflichtigen Parkplätze (§ 1) zu benutzen, ohne Tagesparkgebühren entrichten zu müssen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.
- (2) Die Jahreskarte begründet kein Anrecht auf Freihaltung eines Platzes oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes.
- (3) Jahreskarten können von Bürgern der Gemeinde Waltenhofen, von Auswärtigen und von Vermieterbetrieben erworben werden. Auf der Jahreskarte werden bis zu zwei Kfz-Kennzeichen vermerkt. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar. Auf der Jahreskarte für die Vermieterbetriebe wird der Name dieses Betriebs vermerkt. Die Betriebe können die Jahreskarten an Gäste weitergeben.
- (4) Die Jahreskarte ist nur gültig, wenn sie von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe hinterlegt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs bzw. des Namens des Vermieterbetriebes beschriftet ist.
- (5) Bei Verlust der Dauerparkberechtigung besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

§ 2

Neufassung des § 3 Parkgebühren

- (1) Auf allen in § 1 genannten Parkplätzen werden gestaffelt nach Parkdauer folgende Gebühren veranschlagt.

Parkdauer von 0 – 2 Stunden	1,-- €
Parkdauer von 2 – 5 Stunden	2,-- €
Tageskarte (über 5 Stunden)	3,-- €

- (2) Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 20,-- €.


1. Änderung zur Parkgebührenordnung

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09.05.2015 in Kraft.

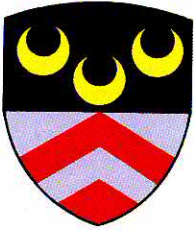
Gleichzeitig treten die §§ 2 und 3 der Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Gemeinde Waltenhofen (Parkgebührenordnung) vom 31.03.2014 außer Kraft.

Waltenhofen, den 27.04.2015



Eckhard Harscher
Erster Bürgermeister





Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Gemeinde Waltenhofen

(Parkgebührenordnung) Vom 31.03.2014

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2005 (BGBl I S. 2412) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (BVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.05.2007 (GVBl S. 159) erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, soweit dort das Parken nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten zulässig ist:

1. „Parkplatz Zellen“, Niedersonthofen
2. „Parkplatz Segelclub“, Niedersonthofen
3. „Parkplatz Zeh“, Niedersonthofen
4. „Parkplatz Seehof“, Oberdorf

§ 2 Jahreskarten

- (1) Eine Jahreskarte berechtigt dessen Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum der Berechtigung die gebührenpflichtigen Parkplätze (§ 1) zu benutzen, ohne Tagesparkgebühren entrichten zu müssen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.
- (2) Die Jahreskarte begründet kein Anrecht auf Freihaltung eines Platzes oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes.
- (3) Jahreskarten können von Bürgern der Gemeinde Waltenhofen mit Erstwohnsitz und von Vermieterbetrieben erworben werden. Auf der Jahreskarte für Bürger werden bis zu zwei Kfz-Kennzeichen vermerkt. Für diesen Personenkreis ist die Jahreskarte nicht übertragbar. Auf der Jahreskarte für die Vermieterbetriebe wird der Name dieses Betriebs vermerkt.
Diese können die Jahreskarten an Gäste weitergeben.

Parkgebührenordnung

-2-

- (4) Die Jahreskarte ist nur gültig, wenn sie von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe hinterlegt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs bzw. des Namens des Vermieterbetriebes beschriftet ist.
- (5) Bei Verlust der Dauerparkberechtigung besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Auf allen in § 1 genannten Parkplätzen werden gestaffelt nach Parkdauer folgende Gebühren veranschlagt.

Parkdauer von 0 – 2 Stunden	1,-- €
Parkdauer von 2 – 5 Stunden	2,-- €
Tageskarte (über 5 Stunden)	3,-- €

- (2) Die Gebühr für eine Bürger-Jahreskarte beträgt 20,-- €.
- (3) Die Gebühr für eine Gäste-Jahreskarte beträgt 20,-- €.

§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.04.2014 in Kraft.

Waltenhofen, den 31.03.2014

(Eckhard Harscher)
1. Bürgermeister